

[Vorname] [Name]

[Adresse]

[PLZ/Ort]

Matrikel-Nr. [...-...-...]

[Email]

Kommentiert [AG1]: Ergänzen Sie hier Ihre persönlichen Angaben.

Falllösung Herbstsemester 2024: Parken mit Tücken

Lehrstuhl Prof. Dr. Susan Emmenegger

MEMORANDUM

Von: Dr. iur. Aida Gashi, Rechtsanwältin, Partnerin, Dubois + Gashi
Rechtsanwälte AG, Manistrasse 1, 3011 Bern

An: Hans Bürger, Autoweg 24, 3250 Lyss

Datum: Dienstag, 8. Oktober 2024

Betrifft: *Hans Bürger gegen Parking AG* (Aktennummer: A3928)

Management Summary

[...]

Kommentiert [AG2]: Das Management Summary ist eine kurze Zusammenfassung der Fragestellung und der Ergebnisse. Dieses sollten Sie ganz am Ende der Arbeit verfassen. Sie stellen es aber an den Anfang des Memos.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	1
A. Sachverhalt und zu klärende Rechtsfragen.....	3
I. Sachverhalt	3
II. Zu klärende Rechtsfragen	3
B. Ist ein Vertrag zustande gekommen?	4
I. Sind die Parkschilder der Parking AG als Antrag zu qualifizieren?.....	4
II. Hat Herr Bürger den Antrag rechtsgültig angenommen?	4
III. Zwischenfazit.....	5
C. Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?.....	5
I. Verstösst der Vertrag gegen zwingendes Schweizer Recht?	5
II. Verstösst der Vertrag gegen Art. 8 UWG?	5
III. Zwischenfazit.....	5
D. Kann die Gebühr von CHF 150 reduziert werden?.....	6
E. Fazit: Keine Pflicht zur Bezahlung der CHF 150.....	6
Literaturverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	VIII
Erklärung gemäss Artikel 42 Absatz 2 RSL RW	IX

A. Sachverhalt und zu klärende Rechtsfragen

Kommentiert [AG3]: Hier brauchen Sie nichts zu ergänzen.

I. Sachverhalt

Sachverhalt: Vgl. die Sachverhaltsschilderungen in der Aufgabenstellung der Falllösung.

II. Zu klärende Rechtsfragen

Zu klären ist, ob Hans Bürger der Parking AG CHF 150 schuldet. Dazu ist zunächst zu prüfen, ob zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist (**B**). Daraufhin ist nach einem Blick auf die Qualifikation des (umstrittenen) Vertragsverhältnisses fraglich, ob der Vertrag *gültig* zustande gekommen ist (**C**). Schliesslich ist für den Fall des gültig zustande gekommenen Vertrags abzuklären, ob die CHF 150 im vollen Umfang geschuldet sind, oder ob allenfalls eine Reduktion in Betracht kommt (**D**).

B. Ist ein Vertrag zustande gekommen?

Zunächst hat die Parking AG nachzuweisen, dass zwischen ihr und Hans Bürger ein Vertrag (Art. 1 ff. OR) über die Nutzung eines Parkplatzes auf dem Parkareal «Aareneck» zustande gekommen ist. Dies erfordert eine gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung, mithin einen Antrag und eine entsprechende Annahme (Art. 3 ff. OR). Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist nachfolgend zu prüfen.

I. Sind die Parkschilder der Parking AG als Antrag zu qualifizieren?

Das Zustandekommen eines Vertrages setzt zunächst voraus, dass ein Antrag im Rechtssinne vorliegt. Im vorliegenden Fall hat die Parking AG beim Parkplatzeingang und auf dem Areal die Bedingungen für die Parkplatznutzung auf Schildern bekannt gegeben. Darin will die Parking AG einen Antrag erkennen. Das Vorliegen eines rechtsgültigen Antrages wird allerdings von Hans Bürger bestritten.

[...]

Ein Antrag im Rechtssinne ist nicht gegeben. Es ist kein Vertrag zwischen Hans Bürger und der Parking AG zustande gekommen.

II. Hat Herr Bürger den Antrag rechtsgültig angenommen?

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Parking AG mit den Schildern auf dem Parkareal einen rechtsgenügenden Antrag auf Vertragsschluss gestellt hat, so wäre für das Zustandekommen eines Vertrages zusätzlich eine rechtsgenügende Annahme erforderlich. Herr Bürger fuhr auf das beschilderte Parkareal der Parking AG und stellte seinen Wagen auf einem Parkfeld ab. Entgegen der Parking AG ist darin keine Annahme zu erkennen. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

[...]

Es liegt keine rechtsgültige Annahme vor. Zwischen der Parking AG und Herr Bürger ist kein Vertrag zustande gekommen.

Kommentiert [AG4]: Unser Klient möchte, dass wir schon hier ansetzen und einen Antrag bestreiten. Ich glaube es gibt durchaus vertretbare Argumente dafür, dass kein Antrag vorliegt. Wir müssen aber auch für die Argumentation der Gegenseite gewappnet sein! Achten Sie daher darauf, dass Sie in Ihren Ausführungen auch sämtliche Argumente vorbringen, die *für* einen Antrag sprechen, und entkräften sie diese nach Möglichkeit.

Bitte handeln Sie diese und – vorbehaltlich anderer Anweisungen – alle weiteren Fragen im Gutachtenstil ab: Obersatz (= rechtliche Fragestellung), Rechtslage (d.h. die für die Beantwortung der Frage relevante Lehre und Rechtsprechung), Subsumtion (Gesamtumstände anschauen, Pro/Contra Argumente), Fazit (hier bereits vorhanden).

Kommentiert [AG5]: Ich kann mir fast nicht vorstellen, dass vorliegend eine Annahme von Herrn Bürger gegeben ist. Herr Bürger hat beim Befahren des Parkplatzes weder ein affirmatives Handzeichen gegeben (z.B. einen Daumen nach oben) noch sein Einverständnis mündlich über eine Gegen-sprechanlage erklärt. Zudem wäre der Parking AG die Erklärung gar nicht zugegangen.

Stimmen Sie meiner Auffassung zu? Schreiben Sie eine Argumentation, die gegen eine Annahme des Angebots durch Herrn Bürger spricht. Adressieren Sie dabei meine Überlegungen (Absatz oben) und beziehen sie Sie stets auch die Argumente ein, die *für* eine Annahme sprechen.

Vergessen Sie den Gutachtenstil (s.o.) nicht!

III. Zwischenfazit

Da sich aus dem vorliegenden Sachverhalt weder ein Antrag der Parking AG noch eine Annahme von Herrn Bürger herleiten lassen, ist kein Vertrag zustande gekommen. Da damit der Parking AG der Nachweis einer Anspruchsgrundlage für ihre Forderung über CHF 150 fehlt, ist Herr Bürger nicht zur Zahlung verpflichtet.

C. Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?

Sollte es der Parking AG gelingen, das Zustandekommen eines Vertrages zwischen ihr und Hans Bürger nachzuweisen, würde Hans Bürger dennoch keine Zahlungsverpflichtung treffen. Der Parking AG würde der Nachweis eines *gültigen* Zustandekommens des Vertrages misslingen.

I. Verstösst der Vertrag gegen zwingendes Schweizer Recht?

Ein Vertrag gilt als ungültig zustande gekommen, wenn die Parteien nicht geschäftsfähig sind oder wenn Form-, Inhalts- oder Willensmängel vorliegen.

[WIRD VON RECHTSANWALT DR. DUBOIS ERGÄNZT]

II. Verstösst der Vertrag gegen Art. 8 UWG?

[...]

III. Zwischenfazit

Auch wenn der Vertrag als zustande gekommen betrachtet würde, würde dieser nicht standhalten. Es fehlt an einem gültigen Zustandekommen, da der Vertrag gegen zwingendes Schweizer Recht – insbesondere gegen Art. 8 UWG verstösst. Damit ist Hans Bürger mangels Anspruchsgrundlage nicht zur Zahlung von CHF 150 verpflichtet.

Kommentiert [AG6]: Okay, unsere Argumente gegen das Zustandekommen eines Vertrages sind gut. Zur Sicherheit bestreiten wir aber auch noch das *gültige* Zustandekommen des Vertrages.

Kommentiert [AG7]: Zu diesem Punkt habe ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen vergangene Woche eine intensive Sitzung abgehalten. Im Rahmen dieser Sitzung haben wir festgestellt, dass ein Verstoß gegen zwingendes Recht eher unwahrscheinlich ist. Insbesondere ist es schwierig zu argumentieren, dass der Vertrag gegen Art. 21 OR (Übervorteilung), gegen Art. 20 Abs. 1 OR (Leistungsunmöglichkeit), sowie gegen Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 OR (Sittenwidrigkeit) verstösst. Mein Kollege Dr. Dubois kümmert sich dennoch darum und versucht eine Lösung aus dem Hut zu zaubern. **Für Sie ist hier aber momentan nichts zu tun.**

Kommentiert [AG8]: Wir konnten in der Sitzung aber auch ein gutes Argument finden, das Sie jetzt vertieft ausführen sollen. Es geht darum, dass die Informationen auf dem Schild gegen Art. 8 UWG verstossen könnten.

Prüfen Sie die Voraussetzungen von Art. 8 UWG. Gliedern Sie Ihre Antwort nach den unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen dieser Bestimmung. Verwenden Sie dazu eine weitere Gliederungsebene (1., 2., 3., ...).

Bei vielen dieser Tatbestandselemente geht es darum, eine Abwägung verschiedener Argumente vorzunehmen. Selbstverständlich ist es uns als Vertretung von Herrn Bürger wichtig, dass wir einen Verstoß gegen Art. 8 UWG aufzeigen können. Führen Sie aber immer auch aus, welche Argumente die *Gegenseite* vorbringen könnte und entkräften Sie diese nach Möglichkeit.

Bei gewissen Prüfpunkten bietet es sich an, neben der Recherche im Schweizer Recht eine rechtsvergleichende Perspektive einzunehmen. Es gibt verschiedene ausländische Fälle, die ähnlich gelagert waren, wie der vorliegende. Sie finden einige dieser Entscheidungen in Ihren Unterlagen (**Anhänge 7-9**). Lesen Sie die Entscheidungen und beziehen Sie die Argumente der Gerichte in Ihre Ausführungen ein. Beim englischen Fall ist nur die zweite Hälfte (ParkingEye Limited v. Beavis) relevant.

Denken Sie stets an den Gutachtensstil!

D. Kann die Gebühr von CHF 150 reduziert werden?

Auch wenn das Gericht von einem gültigen Zustandekommen eines Vertrages zwischen Hans Bürger und der Parking AG ausgehen sollte, müsste Hans Bürger die dadurch geschuldete Gebühr nicht im vollen Umfang bezahlen. Diese wäre vielmehr in erheblichem Umfang zu reduzieren.

[...]

E. Fazit: Keine Pflicht zur Bezahlung der CHF 150

Kommentiert [AG9]: Wir brauchen noch eine letzte Verteidigungslinie. Finden Sie eine Lösung, wie wir das Gericht davon überzeugen können, dass Hans Bürger die geschuldete Gebühr nicht vollständig bezahlen muss.

Wie schon bei der vorangegangenen Prüfung von Art. 8 UWG ist eine Aufführung und Entkräftung der Gegenargumente notwendig. Ebenfalls dürfen Sie eine Gliederung in kleinere Unterkapitel vornehmen, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Kommentiert [AG10]: Es ist nicht nötig, dass Sie hier ein Fazit schreiben. Nach Abschluss der obigen Kapitel können Sie das Management Summary ganz zu Beginn des Dokuments verfassen.

Literaturverzeichnis

Kommentiert [AG11]: Bitte Verzeichnisse vervollständigen.

Abkürzungsverzeichnis

Erklärung gemäss Artikel 42 Absatz 2 RSL RW

Kommentiert [AG12]: Lesen, unterzeichnen und datieren.

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

(Datum und eigenhändige Unterschrift)